Lieferung und Inbetriebnahme von mobilen Gepäckröntgengeräten

Rahmenvertrag

zwischen

Land NÖ

p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

als Auftraggeber („AG“) einerseits und

[...]
(dem im Vergabeverfahren ermittelten Zuschlagsempfänger)

als Auftragnehmer („AN“) andererseits

INHALT

1. Vertragsgegegenstand 3
2. Zustandekommen und Dauer des Vertragsverhältnisses 3
3. Vertragsgrundlagen 3
4. Erfüllungsort, Erfüllungszeitpunkt 3
5. Leistungsgegenstand 4
6. Voraussichtlicher Zeitplan, Lieferfristen 4
7. Einheitlicher Ansprechpartner 5
8. Grundsätze der Preisermittlung 5
9. Änderung des Preises 5
10. Festpreis 5
11. Pflichten des Aufragnehmers 6
12. Subunternehmer 7
13. Rechnungslegung 8
14. Zahlungsbedingungen 9
15. Treuepflicht, Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung 9
16. Übernahme 10
17. Verzug 10
18. Haftung und Gewährleistung 10
19. Vorzeitige Vertragsauflösung (ausserordentliche Kündigung) 11
20. Ersatzvornahme 13
21. Pflichten bei Vertragsauflösung 13
22. Verschwiegenheitserklärung 13
23. Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag 13
24. Sonstiges 14

1.
VERTRAGSGEGEGENSTAND

(1) Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wurde der Auftragnehmer („AN") als Zuschlagsempfänger ermittelt. Mit der Zuschlagserteilung wurde der gegenständliche Rahmenvertrag mit dem Auftraggeber („AG") abgeschlossen. Der Umfang der ab Zuschlagserteilung zu erbringenden Leistungen ist im P. 5 dieses Vertrags definiert.

(2) Der gegenständliche Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Leistungserbringung.

2.
ZUSTANDEKOMMEN UND DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

(1) Das Vertragsverhältnis kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes auf Basis der Zuschlagserteilung erhält.

3.
VERTRAGSGRUNDLAGEN

(1) Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:

- Zuschlagserteilung bzw Auftragsschreiben;
- das Angebot des AN samt aller Beilagen und Formblätter;
- letztgültige Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Beilagen und Formblätter und Fragebeantwortungen;
- der gegenständliche Vertrag und die mit dem Rahmenvertrag allenfalls übermittelten Beilagen und Formblätter;
- sonstige Unterlagen im Vergabeverfahren, wobei zeitlich jüngere den älteren Unterlagen vorgehen;
- ÖNORM A 2060:2023 mit Ausnahme des Abschnittes 4 und des P 8.5.1 („Kaution") und die ÖNORM A 2063:2021;
- Das Vierte Buch des UGB idgF mit Ausnahme der §§ 377f UGB;
- die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB").

(2) Bei der Auslegung zweifelhafter oder widersprüchlicher Unterlagen ist zu berücksichtigen, dass der AN die vollständige und einwandfreie Funktion der von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen schuldet (Vollständigkeits- und Funktionsgarantie). Bei Widersprüchen zur Qualität in den Unterlagen gilt jeweils die höhere Qualität als vereinbart.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

4.
ERFÜLLUNGSORT, ERFÜLLUNGSZEITPUNKT

(1) Erfüllungsort ist St. Pölten (Regierungsviertel) und die Standorte der Bezirkshauptmannschaften in NÖ und des Landesverwaltungsgerichts NÖ.

(2) Der AN trägt die Gefahr (das Risiko für den Nachteil aus dem zufälligen Untergang der Sache / des Leistungsgegenstandes und für deren zufällige Verschlechterung / Beschädigung) bis zur körperlichen Übergabe der Geräte an den AG und deren Inbetriebnahme. Die förmliche Übernahme (P. 16) durch den AG ist nicht Voraussetzung für den Übergang der Gefahr auf den AG.

(3) Die Vereinbarung von Fixterminen zwischen dem AN und dem AG erfolgt einvernehmlich und bedarf der Schriftform.

(4) Wünscht der AG eine spätere Lieferung als ursprünglich vereinbart, haftet der AN bis zum tatsächlichen Liefertermin für den zufälligen Untergang und für fahrlässig herbeigeführte Schäden an den Geräten.

5.
LEISTUNGSGEGENSTAND

(1) Der AN übernimmt ab Zuschlagserteilung auf einmalige Anforderung des AG hin die Lieferung und die Installation der ausgeschriebenen Geräte an den vom AG bekanntgegebenen Standorten.

(2) Die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen umfassen die Lieferung und den Transport der angebotenen Geräte samt allfälligem Zubehör, die die in der Ausschreibung definierten MUSS-Kriterien jedenfalls erfüllen.

(3) Die Kosten des Transports der Geräte samt Zubehör übernimmt der AN. Diese Kosten sind in seinem Angebot einkalkuliert.

(4) Der AN informiert sich selbst über alle für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen relevanten Umstände, insb. auch über die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Regierungsviertel und an den Standorten der Bezirkshauptmannschaften und verpflichtet sich zur Erbringung der beauftragten Leistungen nach bestem Wissen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik.

(5) Hat der AN Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Anweisungen des AG, hat er im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten dem AG unverzüglich schriftlich seine Bedenken mitzuteilen. Ein allfälliger Sachverstand des AG bzw dessen Vertreters entbindet den AN nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten. Der AN agiert als Generalunternehmer und übernimmt in dieser Funktion sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Koordinierungsaufgaben für die ordnungsgemäße Erfüllung.

(6) Die Aktualität der gelieferten Geräte zum jeweiligen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übergabe ist vom AN sicherzustellen.

(7) Der AG übernimmt keine Haftung für die vom AN im Gebäude zwischengelagerten Sachen.

(8) Vom AN angeliefertes Verpackungsmaterial, überschüssiges Montagematerial und sonstige Abfälle sind vom AN auf seine Kosten zu entfernen und umweltgerecht und gesetzeskonform zu entsorgen.

(9) Der Verwaltungsbetrieb bzw Gerichtsbetrieb dürfen durch den AN bei der Lieferung und Inbetriebnahme nicht behindert werden.

(10) Alle Arbeiten sind ausschließlich zu vorab mit dem AG vereinbarten Zeiten auszuführen.

(11) Nach erfolgter Inbetriebnahme führt der AN eine detaillierte Einschulung von voraussichtlich fünf Mitarbeitern des AG am jeweiligen Leistungsort durch.

(12) Die von den Geräten zu erfüllenden MUSS-Kriterien sind dem Kriterienkatalog (**Beilage ./1**) zu entnehmen.

(13) Der AN stellt einen technischen Support (per Hotline/E-Mail) mit einer Reaktionszeit von maximal vier Stunden bereit. Für einen Techniker vor Ort wird eine Reaktionszeit von 24 Stunden ab der ersten Meldung durch den AG vereinbart.

6.
VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN, LIEFERFRISTEN

(1) Nach Zuschlagserteilung (voraussichtlich im Juni 2026) müssen die ausgeschriebenen Leistungen einschl. der Einschulung sowie der Übernahme schnellstmöglich erbracht werden.

(2) Ergeben sich im Zuge der Vertragsabwicklung Terminänderungen, so verschieben sich die Fertigstellungstermine des AN entsprechend. Terminveränderungen (insb. Verzug) ist dem AG unverzüglich zu melden.

(3) Der AN verpflichtet sich, die Lieferungen und Leistungen von sich aus so früh zu beginnen und fertig zu stellen, wie dies möglich ist. Unterlässt er das oder werden vereinbarte Fristen überschritten, wird der AN für sämtliche Folgeschäden vollumfänglich haftbar.

(4) Anlieferungen sind dem AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter so früh als möglich anzukündigen und vor Ort durch den AN zu überwachen.

7.
EINHEITLICHER ANSPRECHPARTNER

(1) Der AN hat in seinem Angebot einen Ansprechpartner (Projektleiter) verbindlich namhaft gemacht, den er im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses einsetzen wird.
Ansprechpartner: [_Name_]

8.
GRUNDSÄTZE DER PREISERMITTLUNG

(1) Mit dem angebotenen Gesamtpreis ist der gesamte Aufwand des AN für die Lieferung, den Transport und die Installation einschließlich aller Nebenkosten, insb Lager- und Vorhaltekosten, Transportkosten, Telefon- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für die Herstellung von EDV-Datenträgern etc. abgegolten.

(2) Der AN erklärt, dass der Gesamtpreis aufgrund des Leistungsverzeichnisses, des Kriterienkatalogs und des gegenständlichen Vertrags kalkuliert wurde und dabei auch jene Leistungen berücksichtigt sind, die nicht explizit im Leistungsverzeichnis angeführt sind, die aber zur Erfüllung des ausgeschriebenen Auftrags erforderlich sind.

(3) Die Vergütung der Lieferungen und Leistungen des AN erfolgt zu den im Preisblatt angebotenen Preisen bei Zuschlagserteilung unmittelbar auf Basis des Rahmenvertrags.

(4) Zusatzleistungen und allfällige Mehrkosten werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG schriftlich beauftragt wurden.

9.
ÄNDERUNG DES PREISES

(1) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des angebotenen Preises insb dann nicht erfolgt, wenn der AN:

a) für Leistungen selbst verantwortlich ist, etwa bei fehlerhaften Ermittlungen von Kosten, bei nicht rechtzeitigen Abklärungen mit Behörden, bei sonstigen Leistungen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung;

b) eine Leistung erbringt, die für die Erfüllung des Auftrags nicht erforderlich ist.

(2) Vertragswidrig oder ohne vertragliche Grundlage erbrachte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie dem AG angezeigt und von diesem im Vorhinein schriftlich genehmigt werden. Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig und konnte die Prüfung und die Zustimmung des AG wegen nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Entfällt eine Leistung oder verändert sich der Projektumfang, hat der AN keinen Anspruch auf Reduktion der Preise.

10.
FESTPREIS

(1) Der angebotene Preis gilt als Festpreis.

(2) Der AN hat Anspruch auf Vergütung von erbrachten und vom AG abgenommenen Leistungen.

11.
PFLICHTEN DES AUFRAGNEHMERS

11.1
Rahmenbedingungen

(1) Der AN hat seine Leistungen in Übereinstimmung mit den vom AG vorgegebenen Projektzielen (Qualitäten, Kosten, Termine) zu erbringen.

(2) Der AN ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und hat den im Angebot namhaft gemachten und zu Auftragsbeginn eingesetzten Ansprechpartner des AG während der gesamten Vertragslaufzeit einzusetzen.

(3) Der AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung des AN zu kontrollieren.

(4) Der AN hat die Vorgaben des AG umzusetzen. Der AN verpflichtet sich, die Leistungen unter Zugrundelegung der vom AG vorgelegten Unterlagen durchzuführen und mit dem AG bzw mit der zuständigen Abteilung im Amt der NÖ Landesregierung zusammenzuarbeiten. Der AN ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen.

(5) Hat der AN Bedenken im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit oder die Eignung der Vorgaben des AG, so hat er diese dem AG im Rahmen seiner Prüf-, Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

(6) Der AN hat während der gesamten Vertragsabwicklung vorrangig und ausschließlich die Interessen des AG zu wahren. Bei der Vereinbarung der Termine hat der AN die Bedürfnisse und terminlichen Erfordernisse des AG im Verhältnis zu anderen Projekten möglichst vorrangig zu berücksichtigen.

(7) Der AN garantiert die Einhaltung vereinbarter Termine. Bei Angaben in Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 12:00 Uhr als Endtermin.

(8) Der AN oder seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, den AG nach außen gegenüber Dritten zu vertreten, belastende Verpflichtungen einzugehen oder rechtlich zu binden. Agieren der AN oder seine Mitarbeiter vor Ort in einer Weise, dass Dritte von einer Scheinvertretung ausgehen können, so haftet der AN dem AG für sämtliche daraus resultierende Schäden und hält den AG oder seine Mitarbeiter im Fall einer Inanspruchnahme vollumfänglich schad- und klaglos.

(9) Der AN hat bei der Leistungserbringung darauf zu achten, dass er unter Einhaltung aller Sorgfaltspflichten vorgeht.

(10) Die Vertrags- und Auftragssprache ist Deutsch. Das gilt auch für sämtliche Besprechungen, Korrespondenz, Unterlagen, Beschreibungen, Pläne, Berechnungen und für alle mit der Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen (verhandlungssicheres Deutsch in Wort und Schrift).

(11) Preise, Abrechnungen etc sind in Euro anzugeben.

(12) Der AN ist in keinem Fall, auch nicht bei Streitigkeiten zwischen AG und AN berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten, einzuschränken, auszusetzen oder einzustellen.

11.2
Koordinations-, Informations-, Prüf- und Warnpflichten

(1) Der AN hat den AG bzw dessen Vertreter laufend über
 (a) alle wesentlichen, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffenden Ereignisse,
 (b) die Kosten sowie
 (c) termin- und qualitätsrelevante Vorkommnisse

 zu informieren bzw zu berichten.

(2) Der AN ist verpflichtet und berechtigt, die für die Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen vom AG rechtzeitig anzufordern.

(3) Den AN trifft eine umfassende Warnpflicht, insb ist der AN verpflichtet, den AG
 a) bei Unstimmigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen in erhaltenen Unterlagen,
 b) bei Änderungen von Vertragsinhalten,
 c) bei Gefährdung der Einhaltung des Kosten- oder Terminrahmens

unverzüglich unter Bekanntgabe aller relevanten Informationen zu warnen. Alle Mitteilungen im Rahmen der Erfüllung dieser Warnpflicht haben schriftlich zu ergehen.

(4) Auf Verlangen sind dem AG und seinem Vertreter Unterlagen zur Prüfung zu übergeben. Diese Leistungen sind mit dem angebotenen Gesamtpreis abgegolten.

(5) Die umfassende Informations-, Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Auftragsdauer und verpflichtet den AN, bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art, spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand oder die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Umstände hat oder haben müsste.

(6) Bei Verletzung seiner Koordinations-, Informations-, Prüf- und Warnpflichten hält der AN den AG in vollem Umfang schad- und klaglos. Eine allfällige Sachkunde des AG bzw dessen Vertreters entbindet den AN nicht von seinen Koordinations-, Informations-, Prüf- und Warnpflichten.

11.3
Treuepflicht

(1) Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter verpflichtet.

(2) Es ist ihm und seinen Mitarbeitern insb nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite iZm der Erfüllung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen oder selbst etwaige Vorteile den Bediensteten des AG oder der vergebenden Stelle oder externen Beratern des AG oder der vergebenden Stelle zuzuwenden oder zu versprechen.

(3) Der AN hat erlangte Vorteile zur Gänze an den AG herauszugeben.

11.4
Auskunftspflichten

(1) Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Abwicklung des gegenständlichen Rahmenvertrages zusammenhängende Fragen zu erteilen und Änderungen in der Innehabung oder des Sitzes des Unternehmens des AN, im Befugnisumfang oder iZm dem namhaft gemachten und eingesetzten Ansprechpartner oder dergleichen dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

12.
SUBUNTERNEHMER

(1) Der AN ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.

(2) Die Weitergabe von Teilen des Auftrags an Subunternehmer ist jedoch zulässig. Der AN darf nur die im Angebot namhaft gemachten Subunternehmer im angegebenen Ausmaß einsetzen.

(3) Eine nachträgliche (nach Ende das Angebotsfrist) Beauftragung eines Subunternehmers bzw ein Wechsel des bereits bekannt gegebenen Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel besteht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG (§ 363 BVergG 2018). Der Bieter muss die Gleichwertigkeit des Subunternehmers nachweisen. Der AG behält

sich vor, für den neuen Subunternehmer alle zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise zu fordern.

(4) Der AN haftet für seine Subunternehmer gem § 1313a ABGB. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen, wobei vertrauliche Daten wie Preise oder Werklöhne geschwärzt werden können.

(5) Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer des AN als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Subunternehmern nachweislich in qualifizierten Verzug gerät.

13.
RECHNUNGSLEGUNG

(1) Die Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung und förmlicher Übernahme.

(2) Anforderungen an die Rechnung:
 a) Angaben gem § 11 Abs 1 UStG idgF
 b) Erstellung gem den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien
 c) die Rechnungsform muss dem AG die Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen
 d) Erstellung auf Büropapier des AN samt Kontoverbindung des AN ohne Vorbehalte
 e) Endbericht inkl detaillierter Leistungsausweis unter Anschluss der schriftlichen Leistungsnachweise
 f) gesonderte Ausweisung der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer
 g) Ausstellung und Übermittlung in elektronischer Form.

(3) Eine Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sämtliche Leistungen ausschließlich durch das federführende Mitglied in Rechnung zu stellen.

(4) Bei fehlenden Leistungsnachweisen oder fehlendem Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfer ist der AG berechtigt, die Rechnung ohne Angabe von Gründen zurückzustellen.

(5) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen, es sei denn, der AG stimmt der Aufrechnung zu oder die Forderung ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Der AN erklärt sich mit der Verrechnung mit Forderungen jeder Art des Landes NÖ einverstanden.

(6) **Die Rechnungsadresse und Rechnungsanschrift des AG lautet: Land NÖ, p.a. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Die UID-Nummer des AG lautet: ATU 37165802.**

(7) Ist eine Rechnung oder sind die geforderten Beilagen und Nachweise mangelhaft oder unvollständig, sodass sie der AG nicht prüfen kann, oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht erbracht, so kann der AG die Rechnung dem AN zur Verbesserung zurückstellen. Die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst mit dem Einlangen der berichtigten Rechnung beim AG zu laufen.

(8) Voraus- und Anzahlungen werden nicht geleistet; Überzahlungen können vom AG innerhalb von fünf Jahren ab Kenntnis zurückgefordert werden.

(9) Das Land Niederösterreich als AG stimmt der elektronischen Rechnungsausstellung zu (§ 11 Abs 2 UStG 1994). Rechnungen sind dem Land Niederösterreich unter https://www.erechnung.gv.at als e-Rechnung (§ 5 Abs 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs 1 e-Rechnungsverordnung) zu übermitteln. Dazu muss sich der AN zuerst am Unternehmensserviceportal (USP) (https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public) anmelden. Der Name des Rechnungsempfängers muss mit 'Land Niederösterreich', 'Land Niederoesterreich, 'Land NÖ' oder 'Land NOE' beginnen. Um eine rasche Zuordnung einer Rechnung zum Empfänger zu gewährleisten, muss danach zudem die Dienststelle angegeben werden. Auch die Angabe des Namens des Ansprechpartners beim Rechnungsempfänger erleichtert die Weiterleitung.

(10) Die **Auftragsreferenz** lautet: **LAD3-AV-10014/270-2026.**

14.
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Angebotspreis darf erst nach erfolgreicher Übernahme der gelieferten und installierten Geräte in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Rechnung ist nach 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim AG fällig (§ 100 Abs 2 BVergG 2018).

(3) Bei Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der AN 2% Skonto auf den Nettopreis. Voraussetzung für eine Skontogewährung ist die vollständige Bezahlung aller (auch früherer) nicht (vollständig) beglichener Rechnungen.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Empfängers maßgeblich (Richtlinie 2000/35/EG).

(5) Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen.

(6) Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Vertragsparteien.

15.
TREUEPFLICHT, DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

(1) Der AN kommt bei der Vertragserfüllung mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG sowie mit personenbezogenen Daten, die der AG verarbeitet, in Berührung. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens und in Ausführung des Auftrages bekannt gewordener und sonstigen Kenntnisse, sofern ihn der AG nicht in bestimmten Einzelfällen schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.

(2) Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird. Insb wird der AN

a) die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
b) den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
c) ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gem Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
d) dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gem Art 5 Abs 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
e) auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
f) auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gem Art 20 DSGVO veranlassen;
g) auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gem Art 21 DSGVO einstellen;
h) ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzende Systeme implementieren;
i) die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insb sicherstellen, dass durch Voreinstellung

grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitetet werden (s Art 25 DSGVO);

j) im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmer bzw Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

Der Verstoß gegen die oben genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von EUR 3.000,- / Einzelfall pönalisiert. Darüberhinausgehende Forderungen, insb aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden.

Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und bleibt auch nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit für unbestimmte Zeit aufrecht. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber allfälligen mit dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des AN für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des AG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

(4) Der AN darf keine Zuwendungen anbieten, gewähren, annehmen oder fordern, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist der AG berechtigt, im Falle des Zuwiderhandelns den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

16.
ÜBERNAHME

(1) Es erfolgt eine förmliche Übernahme (Abnahme) durch den AG bzw seinen Vertreter.

(2) Die Geltung der §§ 377f UGB wird ausgeschlossen. Der AG ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet.

(3) Das Eigentum an den vom AN gelieferten Geäten und die Gefahr gehen mit der Lieferung und abgeschlossener Installation auf den AG über (s P. 4).

17.
VERZUG

(1) Unterbleibt die Erfüllung der Leistung bzw eines Leistungsteils oder wird die Leistung bzw der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Bei Verschulden des AN behält sich der AG die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Darunter fallen auch die Kosten für die technische und rechtliche Betreuung der Durchführung eines neuen EU-weiten Vergabeverfahrens.

(3) Der AN kann bei Verzug des AG mit Zahlungen Verzugszinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte geltend machen, sofern der AN den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, dass der AG für die Verzögerung nicht verantwortlich ist. Verschulden und Grad des Verschuldens sind vom AN nachzuweisen.

18.
HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie für die vom AG in den Ausschreibungsunterlagen definierten Zwecke geeignet sind.

(2) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom AN erbrachten Leistungen beträgt zwei Jahre ab förmlicher Übernahme. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels durch den AG verlängert sich die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen hinsichtlich des gerügten Mangels um ein Jahr.

(3) Wird der AN vom AG wegen der Mangelhaftigkeit der Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (idR 14 Kalendertage) vom AN behoben werden, so kann der AN nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des AN beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten.

(4) Neben den Gewährleistungsregeln haftet der AN dem AG für seine Leistungen nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Der AN hat dem AG unabhängig vom Verschuldensgrad nicht nur den tatsächlichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen und hat im Rahmen seiner Haftung den AG von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schad- und klaglos zu stellen.

(5) Treten während der Vorbereitungen oder Durchführung der Leistungen besondere, für einen sorgfältigen AN erkennbare und für den AG überraschende Probleme auf, so ist der AN verpflichtet, alles zur Einhaltung der ursprünglichen Ziele bzw Zeitplans unter höchstmöglicher Anstrengung zu unternehmen.

(6) Eine Begrenzung des Schadenersatzes ist unzulässig. Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen; er haftet ferner für die Einhaltung von Terminen und Projektvorgaben.

(7) Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche.

19.
VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG (AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

(1) Dieser Vertrag kann unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG jederzeit aus wichtigem Grund sowohl vom AG als auch vom AN mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den AG zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insb vor,

a) wenn ein Restrukturierungsverfahren durchgeführt wird oder über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der AN sich in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;

b) bei Tod des AN oder eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft, Bestellung eines Erwachsenenvertreters für den AN (§ 268 ABGB), Verlust, Zurücklegung oder Erlöschen der Gewerbeberechtigung oder Berufsausübungsbefugnis oder Veräußerung bzw Aufgabe des Unternehmens des AN. Das gilt auch dann, wenn die angeführten Umstände bereits im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gegeben waren;

c) bei wiederholten groben Vertragsverletzungen des AN, insb wenn der AN den Anordnungen des AG wiederholt nicht Folge leistet;

d) bei ersatzlosem Abzug des einheitlichen Ansprechpartners des AN;

e) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge des diesem Vertrag vorangegangenen Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserteilung gehabt hätte;

f) wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbare Nachteile für den AG erwarten lässt;

g) wenn Umstände vorliegen, die eine Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der AG diese nicht selbst zu vertreten hat;

h) wenn der AN für den Wechsel oder die erstmalige Beauftragung eines Subunternehmers nicht die erforderliche vorherige Zustimmung des AG eingeholt hat bzw den Subunternehmer ohne Zustimmung des AG einsetzt;
i) wenn der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt;
j) wenn der AN oder seine Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter des AG, der mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und/oder dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist oder einem Dritten einen Vermögensvorteil oder geldwerten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
k) wenn der AN bzw mit diesem verbundene Unternehmen beim gegenständlichen Vergabeverfahren oder einem dem Vertragsabschluss vorangehenden anderen Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;
l) bei verschuldetem Verzug des AN mit der Leistungserbringung;
m) wenn gegen eine Person der Geschäftsführung oder Prokuristen des AN während der Vertragslaufzeit ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, sodass die berufliche Zuverlässigkeit des AN iSd BVergG idgF nicht mehr gegeben ist;
n) wenn während der Vertragsabwicklung die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) bzw die Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB eine rechtskräftige Bestrafung des AN gem dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw dem LSD - BG ausweist und der AN den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit iSd BVergG idgF nicht mehr erbringt;
o) wenn der AG einem Vertragsbeitritt oder einer Vertragsübernahme auf Seiten des AN nicht zustimmt;
p) wenn ein Mitglied der ARGE wegfällt;
q) bei einer wesentlichen Änderung des Projekts, wie Wegfall zugesicherter finanzieller Mittel durch die öffentliche Hand;
r) wenn durch den AN die Vertrauensbasis derart erschüttert wird, dass die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar ist.

(3) Erklärt der AG die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der AN seinen Entgeltanspruch vollumfänglich, wenn davon auszugehen ist, dass eine Teilleistung für den AG unbrauchbar ist und auch durch einen Dritten nicht verbessert werden kann. In diesem Fall sind bereits geleistete Zahlungen samt Zinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte vom AN unverzüglich zurückzuerstatten.

(4) Trifft den AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem AG alle aufgrund der Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

(5) Dies gilt auch für den Fall, dass der AN aus persönlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Leistungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des AN zu veranlassen. Der AN haftet vollumfänglich für den Ersatz des Entgelts, das der AG an den Dritten für die Ersatzvornahme zu zahlen hat. Der Entgeltanspruch des AN bestimmt sich nach den Regeln für die Vertragsauflösung durch den AG aus wichtigem Grund.

(6) Ein wichtiger Grund, der den AN zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, liegt insb vor, wenn der AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Fälligkeit und nach einmaliger Mahnung mit Nachfristsetzung mit der Zahlung des Entgelts länger als drei Monate in Verzug gerät.

(7) Erfolgt die Auflösung des Vertrages aus einem Grund, welcher der Sphäre des AG zuzurechnen ist, so wird das Entgelt des AN aufgrund der tatsächlich erbrachten, einvernehmlich festgestellten Leistungen berechnet. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) wird ausdrücklich abbedungen, ebenso § 1052 ABGB.

(8) Die Vertragsauflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen.

20.
ERSATZVORNAHME

(1) In jedem Fall einer durch den AN verschuldeten Leistungsstörung, wie zB Verzug, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, ist der AG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Zu diesen Kosten zählt auch der gesamte Aufwand des AG für die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens.

21.
PFLICHTEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer treffen den AN folgende Pflichten:
 a) Der AN stellt dem AG alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten unverzüglich auf eigene Kosten zurück; das gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (zB elektronischen) Datenträgern.
 b) Erfolgt die Vertragsbeendigung durch den AG aus einem der im P. 19 genannten Gründe, hat der AN jede Eintragung, die auf eine Geschäftsbeziehung mit dem AG hinweist, unverzüglich zu löschen.
 c) Besteht nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages die Notwendigkeit, noch Restfertigstellungsleistungen zu erbringen oder Informationen zu erteilen, so verpflichtet sich der AN dazu, die entsprechenden Leistungen über erstmalige Aufforderung des AG unverzüglich zu erbringen bzw die geforderten Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Informationserteilung ist - auch nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Beendigungsgrund auch immer - durch das vom AG bezahlte Entgelt abgegolten.

(2) Im Fall einer gerichtlichen Nichtigerklärung des gesamten oder eines Teils des Leistungsvertrags *ex nunc* haftet der AN weiterhin für die bereits erbrachten und vom AG übernommenen Leistungen aus dem Titel der Gewährleistung und Garantie oder aufgrund sonstiger vertraglicher Anspruchsgrundlagen.

(3) Im Fall einer gerichtlichen Nichtigerklärung einer nachträglichen Vertragsänderung oder von nach Zuschlagserteilung beauftragten Zusatzaufträgen (§ 365 BVergG 2018) hat die Nichtigerklärung nur die nachträgliche Vertragsänderung zum Gegenstand, der gesamte übrige Vertrag bleibt aufrecht.

22.
VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

(1) Alle zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten sind angemessen zu schützen, bleiben Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen vom AN ausschließlich für die Erbringung der beauftragten Leistung verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig, widrigenfalls der AG schad- und klaglos zu halten ist.

(2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen dem AG zurückzustellen.

23.
ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

(1) Der Vertrag wird mit dem AN abgeschlossen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Vertrag, Vertragsteile oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus darauf basierenden

Verträgen auf Dritte zu übertragen (Vertragsbeitritt oder Vertragsübernahme) bzw an Dritte abzutreten, die nicht im Angebot als Subunternehmer namhaft gemacht wurden. Ein Vertragsbeitritt bzw Vertragsübernahme ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

(2) Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus darauf basierenden Verträgen an andere Einheiten, an denen das Land NÖ unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, ohne Zustimmung des AN mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen, wobei der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesondert zu vereinbaren sind.

24.
SONSTIGES

(1) Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums gem § 871 ABGB (zB Kalkulationsirrtum) ist ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Auftragserteilung hat der AN auf Verlangen dem AG sämtliche Kalkulationsunterlagen verschlossen zu übergeben.

(3) Der AN haftet bei Nichterfüllung des Vertrags für alle Mehrkosten, die hierdurch dem AG entstehen.

(4) Der AG ist nicht verpflichtet, Vorschläge des AN anzunehmen oder umzusetzen.

(5) Vertragszusätze und -änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

(6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.

(7) Sämtliche Anhänge dieses Vertrags bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags und der darauf basierenden Verträge, soweit im Vertrag oder im Zuschlagsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(8) Schadenersatzansprüche gegen den AG aus der Ungültigkeit dieses Vertrages oder von Teilen desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(9) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts, der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insb IPR-Gesetz) und der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (Rom I) vom 17. Juni 2008. Die Geltung von AGB, Lieferbedingungen oder ähnl Konditionen des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(10) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder iZm diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Ansprüche des AN sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ein Streitfall berechtigt den AN unter keinen Umständen, seine Leistungen zurückzubehalten bzw einzustellen.

(11) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags entstehen, selbst. Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt der AN bzw erstattet der AN dem AG vollumfänglich.

Beilage ./1: MUSS- Kriterienkatalog